

Placement d'un mineur dans une institution fermée (art. 314b CC). Les dispositions sur le placement à des fins d'assistance (art. 426 ss CC) sont applicables par analogie au placement d'un enfant mineur dans une institution fermée. L'art. 310 al. 1 CC régit cependant les conditions matérielles du placement : le retrait du droit de garde des parents n'est admissible que si d'autres mesures sont restées sans succès ou paraissent d'emblée insuffisantes. Les mesures de protection de l'enfant doivent toujours être proportionnées, subsidiaires et complémentaires par rapport aux efforts des parents. Pour déterminer si une institution est vraiment appropriée, il faut analyser la situation en fonction de la situation concrète de danger dans laquelle se trouve l'enfant. Une institution est appropriée lorsqu'elle apporte l'aide nécessaire à l'enfant pour lui donner une perspective positive d'avenir (consid. 5.2).

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Bundesrichter Marazzi, Schöbi,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A.,
vertreten durch Advokat Peter Bürkli,
Beschwerdeführerin,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) U.

Gegenstand

Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht; Ablehnung Beistandwechsel etc.,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 7. Januar 2015.

Sachverhalt:

A.

A. und ihr geschiedener Mann B. haben die gemeinsamen Kinder C. (1996), D. (1998), E. (2000) und F. (2003). D. und E. leben im Waisenhaus G. bzw. im Schulheim H. in V. F. und (der inzwischen volljährige) C. leben bei der Mutter.

B.

Mit Gutachten vom 22. Juli 2010 betreffend psychische Belastung durch Gewalterfahrung der Kinder empfahl der JKPD I. die Einsetzung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung und eines Erziehungsbeistandes. Am 6. Oktober 2010 ernannte die Vormundschaftsbehörde W. eine Beiständin und betraute sie mit der Umsetzung dieser Massnahmen. Ab Januar 2011 wurde eine sozialpädagogische Familienbegleitung eingesetzt. Ab September 2011 wurde F. auf Wunsch der Mutter nach der Schule im Tagesheim "J." betreut. Ende 2012 wurden die vorgenannten Massnahmen abgebrochen.

C.

Im April 2014 erhielt die KESB U. verschiedene Gefährdungsmeldungen, u.a. von der Primarschule W., welche übereinstimmend festhielten, dass das Verhalten von F. besorgniserregend sei und ernsthafte Bedenken bezüglich ihrer Weiterentwicklung beständen (unregelmässiges und unpünktliches Erscheinen im Unterricht; keine Abmeldung bei Versäumnissen; keine Befolgung der Anweisungen der Lehrer; Störung des Unterrichts; Provozieren und Angreifen anderer Schüler; auch auf dem Pausenplatz suche sie ständig die Konfrontation und sie werde nachts verschiedentlich draussen gesehen; sodann fehle die Zusammenarbeit der Mutter mit der Schule vollständig, sie stelle sich gegen die Regeln und verhindere sämtliche Massnahmen und Hilfestellungen).

Am 8. Mai 2014 verlangte die Mutter einen Wechsel der Beiständin. Die KESB teilte der Mutter mit, dass verschiedene Gefährdungsmeldungen eingegangen seien und die Beiständin mit der Abklärung der Situation beauftragt worden sei.

Die Beiständin hielt in ihrem Bericht vom 4. Juli 2014 Kinderschutzmassnahmen für notwendig. Die Mutter wandte sich gegen die empfohlene Platzierung. Am 28. Juli 2014 wurde F. von der KESB angehört. Am 5. September 2014 wurde die Beiständin mit der Suche eines geeigneten Schulheims beauftragt. Am 26. September 2014 fand zur geplanten Schulheimplatzierung ein weiteres Gespräch mit der Mutter statt, welche mit einer Platzierung nicht einverstanden war.

D.

Mit Entscheidung vom 7. November 2014 ordnete die KESB eine stationäre Abklärung für F. im Durchgangs- und Beobachtungsheim "K." an, verbunden mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter. Sie begründete dies mit den massiven Verhaltensauffälligkeiten von F. und einer akuten Kindeswohlgefährdung, weil zuhause ungenügende Strukturen vorhanden seien und kaum Grenzen gesetzt würden.

Dagegen erhob die Mutter am 7. November 2014 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Am 23. Dezember 2014 wurde F. im Durchgangs- und Beobachtungsheim "K." angehört. An der mündlichen Verhandlung vom 7. Januar 2015 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab.

E.

Gegen diesen Entscheid hat die Mutter am 11. Mai 2015 eine Beschwerde in Zivilsachen erhoben mit den Begehren, es sei ihr in Aufhebung von Ziff. 1 des Entscheides das Aufenthaltsbestimmungsrecht über F. zuzuweisen und ein Wechsel der Beiständin zu verfügen, eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an das Kantonsgericht zurückzuweisen. Ferner verlangt sie die unentgeltliche Rechtspflege. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt, aber die kantonalen Akten beigezogen.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und Unterbringung eines Kindes im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

In rechtlicher Hinsicht sind alle Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zulässig und das Bundesgericht wendet in diesem Bereich das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), was heisst, dass es behauptete Rechtsverletzungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) mit freier Kognition prüft. Hingegen legt es seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann lediglich eine offensichtlich unrichtige, d.h. willkürliche Sachverhaltsfeststellung

gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt; auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

2.

Das Kantonsgericht ist davon ausgegangen, dass das Durchgangs- und Beobachtungsheim "K." angesichts der zeitlichen Dauer der Unterbringung und der eingeschränkten Bewegungsmöglichkeit von F. aufgrund der Betreuung, Überwachung und Begutachtung als geschlossene Einrichtung im Sinn von Art. 314b Abs. 1 ZGB anzusehen sei und deshalb die Bestimmungen von Art. 426 ff. ZGB sinngemäss anwendbar seien. Mit dem Einweisungs- und Unterbringungsentscheid gemäss Art. 426 ff. ZGB könne gleichzeitig ein Gutachtensauftrag erteilt werden.

Sodann hat das Kantonsgericht die Geschehnisse anhand der Akten zusammengefasst. Gemäss Zwischenbericht der sozialpädagogischen Familienbegleitung vom 30. März 2012 habe der Besuch im Tagesheim "J." F. mehr Halt und Sicherheit gegeben und sie habe eine deutlich verbesserte Sozialkompetenz entwickelt, wobei sie Regeln und Grenzen sowie aktive Betreuung brauche; die Mutter müsse an der Veränderung der Tagesstrukturen und ihres Erziehungsverhaltens arbeiten, da bedingt durch ihre körperlichen Beschwerden und psychischen Schwankungen nur phasenweise an einzelnen sozialpädagogischen Themen gearbeitet werden können. Am Standortgespräch mit dem Tagesheim "J." vom 11. Mai 2012 hätten dessen Vertreter ausgeführt, die Mutter habe F. selten abgeholt und sei im Gespräch den Erziehungsthemen ausgewichen, während F. deren vermehrte Aufmerksamkeit möchte, indem sie geäussert habe, dass sie zuhause nur Streit erlebe und im Unterschied zu andern Kindern kaum abgeholt werde; sie suche die Auseinandersetzung, welche sie bei ihrer Mutter nicht erfahre, bei der Gruppenleiterin, was ihre Betreuung sehr zeitaufwändig und intensiv mache. Weiter hat das Kantonsgericht auf die Gefährdungsmeldung von Betreuungspersonen vom 14. August 2012 verwiesen, wonach F. durch ihr negatives und gewalttätiges Verhalten besorgniserregend auffalle. Am 31. August 2012 sei die Tagesbetreuung beendet worden, weil sich die Situation von F. verschlechtert und ihre Aggressivität gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen stark zugenommen habe und die dadurch notwendig gewordene 1:1-Betreuung an fehlenden Ressourcen gescheitert sei. Per Ende November 2012 sei schliesslich auch die sozialpädagogische Familienbegleitung eingestellt worden, weil sie keine nachhaltige Wirkung gezeitigt habe. Nach verschiedenen Gesprächen betreffend die schulische Situation habe die Lehrerin am 15. November 2013 bei der Beiständin berichtet, die Situation von F. werde zunehmend schwieriger. Es komme zu Schlägereien auf dem Schulhof, welche meistens von F. angestiftet würden, und sie werde von den Mitschülern zunehmend ausgeschlossen. Die Mutter komme ihren Pflichten nicht nach, sie mache keine Hausaufgabenkontrolle und melde F. bei Absenzen nicht von der Schule ab. In der Folge sei am 15. April 2014 bei der KESB eine Gefährdungsmeldung der Schulleitung eingegangen und am 4. Juli 2014 habe die Beiständin ihren Aufklärungsbericht abgegeben, gemäss welchem F. dringend eines zuverlässigen Rahmens und klarer Strukturen bedürfe, weshalb sie eine Platzierung ausserhalb der Familie empfehle; mit Blick auf eine Rückplatzierung müsse die Mutter ihre gesundheitliche und psychische Situation stabilisieren und an strukturelle Massnahmen zu Hause arbeiten.

Zu den materiellen Voraussetzungen im Sinn von Art. 310 ZGB hat das Kantonsgericht befunden, es lägen genügend und hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Gefährdung des Kindeswohls vor. Die Mutter sei nicht in der Lage, die Bedürfnisse von F. realitätsgerecht wahrzunehmen und sich darauf einzulassen. Sie lasse keine Problem- und Handlungseinsicht erkennen, obschon ihr verschiedene Fach- und Betreuungspersonen übereinstimmend die Verhaltensauffälligkeiten von F. aufgezeigt und die nötigen Veränderungen in der Erziehungsstruktur dargelegt hätten. F. brauche zwingend eine konstante Tagesstruktur, Regeln und eine aktive Betreuung, was die Mutter nicht umsetzen könne, wobei sie auch die Notwendigkeit dieser Erziehungskomponenten nicht einzusehen vermöge und nicht bereit sei, sich mit den beteiligten

Fachpersonen auseinanderzusetzen und mit diesen zu kooperieren. Das Verhalten der Mutter sei einer gesunden Entwicklung der Tochter abträglich und die von der KESB verfügte Massnahme sei geboten gewesen, weil nur damit der akuten Kindeswohlgefährdung von F. habe begegnet werden können. Insbesondere seien mildere Mittel entgegen der Auffassung der Mutter ungenügend. Die Fremdplatzierung sei in einer familiären Krisensituation erfolgt und die nötigen Abklärungen könnten nur in einer neutralen kindgerechten Umgebung ausserhalb des ständigen Einflusses der Mutter erfolgen. In der Vergangenheit habe sich immer wieder gezeigt, dass sich die Mutter an keine Abmachungen halten könne; für eine ambulante Abklärung sei es aber unumgänglich, dass sie F. pünktlich und regelmässig bringe und abhole. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sei auch zu berücksichtigen, dass die KESB in der Vergangenheit verschiedene Massnahmen getroffen habe, welche allesamt wegen des aggressiven Verhaltens von F. sowie der fehlenden Kooperation und Handlungseinsicht der Mutter hätten abgebrochen werden müssen. Inwiefern sich die Situation geändert hätte und ein erneuter Versuch dieser Massnahmen erfolgversprechend sein könnte, sei nicht ersichtlich, umso mehr als die Mutter eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder einen Erziehungskurs anlässlich der Parteiverhandlung klar verneint und sie sich auch beim aktuellen Durchgangsheim nicht an explizite Vereinbarungen gehalten habe, indem sie F. nach dem Wochenende verschiedentlich nicht ins Heim zurückbegleitet habe.

Diese Erwägungen haben das Kantonsgericht zum Schluss geführt, dass die rund vier bis sechs Monate dauernde und damit zeitlich absehbare Massnahme der stationäre Platzierung von F. im Durchgangsheim mit dem damit verbundenen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sachgerecht, verhältnismässig und angemessen sei.

3.

Die Beschwerdeführerin erhebt verschiedene verfahrensrechtliche Rügen.

3.1. Wegen der formellen Natur vorab zu prüfen (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 135 I 187 E. 2.2 S. 190; 137 I 195 E. 2.2 S. 197) sind die in verschiedener Hinsicht erhobenen Gehörsrügen (Art. 29 Abs. 2 BV) wegen angeblich ungenügender Begründung des Entscheides (Beschwerde S. 42 f.).

Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Es ist jedoch nicht nötig, dass sich die Behörde mit jeder tatsächlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236; 133 III 439 E. 3.3 S. 455; 134 I 83 E. 4.1 S. 88).

Das angefochtene Urteil setzt sich mit allen wesentlichen Punkten auseinander und es wird in nachvollziehbarer Weise dargelegt, von welchen Überlegungen sich das Kantonsgericht hat leiten lassen. Die 50-seitige Eingabe der Beschwerdeführerin zeigt denn auch, dass sie in der Lage war, diesen sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt mithin nicht vor.

3.2. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, das Kantonsgericht habe sich geweigert, von der ihm zukommenden vollen Kognition Gebrauch zu machen.

Das Kantonsgericht hat darauf hingewiesen, dass es auch die Unangemessenheit prüft (Art. 450 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) und ihm volle Kognition zukommt. Es hat weiter ausgeführt, dass es sich dabei allerdings eine gewisse Zurückhaltung auferlege und nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweiche (angefochtener Entscheid, S. 5).

Ob die selbst auferlegte Zurückhaltung der Vorinstanz bundesrechtskonform ist, braucht insofern nicht abschliessend geprüft zu werden, als das Kantonsgericht den Verfahrensgegenstand im Folgenden eingehend geprüft und sich dabei keine ersichtliche Zurückhaltung auferlegt hat.

Hat das Kantonsgericht in tatsächlicher Hinsicht eine volle Ermessensprüfung vorgenommen, ist auch die Behauptung, die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV sei verletzt, von vornherein gegenstandslos.

3.3. Sodann kritisiert die Beschwerdeführerin, dass für F. kein Prozessbeistand ernannt wurde, obwohl es um eine Heimeinweisung gegangen (Art. 314a bis Abs. 2 Ziff. 1 ZGB) und sie damit nicht einverstanden gewesen sei.

Die Rüge scheitert daran, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihrer aus Art. 42 Abs. 2 BGG fliessenden Begründungspflicht nicht aufzeigt, wann sie einen entsprechenden Antrag gestellt oder dass sie wenigstens bereits im kantonsgerichtlichen Verfahren das entsprechende Vorbringen gemacht hätte, so dass es nicht als neu und damit unzulässig im Sinn von Art. 99 Abs. 1 BGG gelten müsste.

3.4. Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich einen Verstoss gegen das Rechtsverzögerungsverbot; sie macht eine Verletzung von Art. 450e Abs. 5 ZGB und Art. 29 Abs. 1 BV geltend. Sie hat indes nie eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht und stellt vorliegend auch kein Begehren um Feststellung einer ungerechtfertigten Verzögerung, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen nicht einzugehen ist.

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die einzelnen Verfahrensschritte ohne grössere Lücken erfolgten und der angefochtene Entscheid unmittelbar nach den Festtagen erging (Beschwerde vom 7. November 2014; Stellungnahme des beigeladenen Vaters vom 17. November 2014; Stellungnahme der KESB vom 18. November 2014; Abweisung des Gesuches um aufschiebende Wirkung vom 19. November 2014; Vernehmlassung der KESB in der Hauptsache vom 4. Dezember 2014; Überweisung des Falles an die Kammer am 10. Dezember 2014; Kindesanhörung am 23. Dezember 2014; Verhandlung und Urteil vom 7. Januar 2015). Eine Verletzung der Ordnungsvorschrift von Art. 450e Abs. 5 ZGB wäre insofern nicht ersichtlich.

4.

In verschiedener Hinsicht erhebt die Beschwerdeführerin Sachverhaltsrügen (Beschwerde, S. 21 ff.). Die unter diesem Titel gemachten Ausführungen bleiben indes appellatorisch, wobei teilweise Behauptungen aufgestellt werden (das Gericht stütze sich auf alte Berichte; es seien pauschale Aussagen und Vermutungen eingeflossen; mit der Einweisung von F. solle sie [Beschwerdeführerin] für ihre fehlende Kooperation bestraft werden) und im Wesentlichen einfach das Gegenteil des Festgestellten behauptet wird (nicht F. sei aggressiv gewesen, sondern vielmehr sei sie von den Mitschülern belästigt worden; F. sei nie nachts draussen gesehen worden; sie [Beschwerdeführerin] könne sehr wohl Grenzen setzen und Fehlverhalten von F. sanktionieren, was sich auch darin zeige, dass F. im Heim mit Regeln kein Problem habe; es sei eine Anmassung zu behaupten, sie [Beschwerdeführerin] befinde sich nicht in adäquater ärztlicher Behandlung, vielmehr sei ihre Behandlung durch die Ärzte optimal; dass sie wegen der Temesta-Verschreibung am Morgen Mühe habe aufzustehen, sei nur ganz vereinzelt und keinesfalls die Regel, ihre gegenteiligen Aussagen seien im Protokoll falsch aufgenommen worden; sie könne dem Kind sehr wohl genügende Strukturen und eine aktive Betreuung bieten; sie sei sehr kooperativ; F. könne sich gut an Regeln halten). Mit dieser appellatorischen Schilderung der eigenen Sichtweise lässt sich nicht aufzeigen, inwiefern das Kantonsgericht den Sachverhalt in willkürlicher Weise festgestellt haben soll, zumal es sich auf die Akten gestützt und dabei stets die Quellen angegeben hat.

Wenn die Beschwerdeführerin sodann der Ansicht ist, nicht sie, sondern die Gewalterfahrung durch den Vater sei kausal für das Verhalten von F. (Beschwerde, S. 26 ff.), so tut dies insofern nichts zur Sache, als es um das tatsächliche heutige Verhalten und um die Frage geht, welche Massnahmen es angesichts der konkret bestehenden Situation für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes bedarf (vgl. E. 5.2). Dass es Gewalterfahrungen gab, ist im angefochtenen Entscheid festgehalten und mithin bedurfte es zur Erhärtung dieser Tatsache keiner vertieften Abklärungen. Gleiches gilt für den Kindeswillen; dass F. mit der Einweisung nicht einverstanden war, ist im angefochtenen Entscheid ebenfalls festgehalten. Insofern geht der Vorwurf fehl, das Kantonsgericht habe die Officialmaxime verletzt und den Sachverhalt zu wenig erforscht (Art. 314 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 ZGB).

5.

In der Sache selbst bestreitet die Beschwerdeführerin die Notwendigkeit der verfügten Massnahme.

5.1. Soweit sie rügt, der Einweisungszweck (stationäre Therapie oder Begutachtung) werde nicht klar, so übergeht sie die Ausführungen im angefochtenen Urteil, wonach in dem Sinn eine Kombination vorliegt, als eine Unterbringung zur Gewährung des für die gedeihliche Entwicklung von F. nötigen Rahmens erfolgte und gleichzeitig eine Begutachtung angeordnet wurde (angefochtener Entscheid, S. 5 sowie 13 und 14).

5.2. Was den gesetzlichen Rahmen der Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung anbelangt, sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar. Die materiellen Voraussetzungen für die Unterbringung Minderjähriger richten sich indes nach Art. 310 Abs. 1 ZGB (vgl. Botschaft zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, BBl 2006 7102; ROSCH, Die fürsorgerische Unterbringung im revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, in: AJP 2011 S. 514).

Nach Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde, wenn einer Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, dieses den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität und Subsidiarität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Entziehung der elterlichen Obhut ist daher nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteile 5A_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1; 5A_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3).

Die Eignung der Institution beurteilt sich unter dem Blickwinkel der spezifisch kindesrechtlichen Gefährdungslage und ist zu bejahen, wenn die betreffende Anstalt dem eingewiesenen Kind Hilfe bei der Lösung seiner Probleme zu leisten vermag, sodass die Aussicht besteht, seine Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken (Urteile 5C.258/2006 vom 22. Dezember 2006 E. 3.3.1; 5A_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 5.1).

5.3. In der Sache geht die Mutter wiederum von einer eigenen Sachverhaltsdarstellung aus (Beschwerde, S. 30 ff.), wonach sie sich umfassend und liebevoll um ihre Tochter kümmere und ihr all die Unterstützung zukommen lasse, die sie brauche. Sie stelle die wichtigste Bezugsperson des Mädchens dar und dieses vermisse sie wahnsinnig. In einem Durchgangsheim könne sie niemals die gleiche Geborgenheit und Liebe wie zuhause erhalten, weshalb die Fremdplatzierung massiven Schaden anrichte. F. sei sehr anhänglich und brauche eine konstante Bezugsperson, um mit ihren

traumatischen Erlebnissen umgehen zu können. Diesen Rahmen könne sie [Beschwerdeführerin] ihrer Tochter trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung bieten und F. brauche keinen Rahmen ausserhalb ihres Zuhauses, weil sie auch keine Mühe habe, sich an Regeln zu halten. Aufgrund dieser Umstände liege keine Gefährdung des Kindeswohls vor und die verfügte Massnahme sei nicht erforderlich und unverhältnismässig, zumal allfällige Abklärungen wie die Beobachtung des Verhaltens in der Schule und in der Freizeit ohne weiteres ambulant stattfinden könnten und sie als Mutter auch fähig sei, eine ambulante Begutachtung mitzutragen und ihr Kind zu allen erwünschten Terminen zu begleiten.

5.4. Die rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin, soweit sie überhaupt erfolgen, bauen ausschliesslich auf einer Darstellung des Sachverhaltes aus eigener Sicht, welche in völligem Gegensatz zu den willkürfreien Sachverhaltsfeststellungen des Kantonsgerichts steht (dazu E. 4), aber auch das im angefochtenen Entscheid mehrfach erwähnte fehlende Problembewusstsein und die fehlende Einsicht in die Grenzen der eigenen Fähigkeiten und die Notwendigkeit eines klaren Rahmens für die Tochter eindrücklich dokumentiert.

Ausgehend von den kantonalen Sachverhaltsfeststellungen liegt eine Gefährdung des Kindeswohles vor und sind die verfügten Massnahmen zwingend erforderlich, mithin auch verhältnismässig. Dass ambulante Massnahmen keinen nachhaltigen Erfolg herbeizuführen vermögen, hat sich in der Vergangenheit mehrmals gezeigt; die Behörden haben verschiedene Programme versucht, welche letztlich alle scheiterten. F. wurde in ihrem Verhalten wiederum und zunehmend in einem Mass auffällig, welches die Platzierung in einer ausserfamiliären Umgebung als unabdingbar erscheinen liess. Die Eignung des gewählten Heimes wurde bereits im kantonalen Verfahren nicht in Frage gestellt (angefochtener Entscheid, S. 14) und sie wird es auch vorliegend nicht. Der angefochtene Entscheid hält mithin vor Art. 310 ZGB stand.

5.5. Soweit der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung gestützt auf die gesetzliche Grundlage von Art. 310 ZGB und nach Erörterung der diesbezüglichen Voraussetzungen einschliesslich Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit erfolgen, sind weder Art. 10, 11 oder 13 BV noch Art. 8 EMRK noch die UN-KRK verletzt.

6.

Den Wunsch der Beschwerdeführerin auf einen Wechsel der Beiständin hat das Kantonsgericht abgelehnt mit der Begründung, diese habe keine Pflichtverletzungen begangen und es seien keine Gründe für einen Wechsel ersichtlich.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, zwischen ihr und der Beiständin bestehe ein Konflikt; insbesondere werde sie zu wenig in der Kommunikation mit der Schule unterstützt. Dies habe zu einem Vertrauensverlust geführt und aus ihrer Sicht sei das Verhältnis unwiderruflich zerrüttet.

Nach den kantonalen Sachverhaltsfeststellungen bestehen keine objektiven Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen der Beiständin. Dass die Beschwerdeführerin sich unverstanden fühlt und die (nach dem Gesagten notwendigen) Handlungen der Beiständin nicht nachvollziehen kann, ist vor dem Hintergrund ihrer fehlenden Einsicht und Kooperation gerade mit ein Grund, weshalb eine Beiständin eingesetzt werden musste. Zwar kann theoretisch auch ein völliger Vertrauensverlust oder eine unüberwindbar gestörte Beziehung ein wichtiger Grund im Sinn von Art. 423 Abs. 1 lit. b ZGB für den Wechsel der Person des Beistandes sein; dabei ist aber grosse Vorsicht geboten, wo die behauptete Störung in der Beziehung im Zusammenhang mit dem Schwächezustand steht, der letztlich zur Massnahme geführt hat (vgl. VOGEL, in: Basler Kommentar, N. 26 zu Art. 421-424 ZGB). Die Beschwerdeführerin scheint sich von einer anderen Beiständin in erster Linie Vorteile zu versprechen oder gar, dass sich der bestehende Zustand aus der Welt schaffen lässt. Dies ist illusorisch und bildet keinen Grund für einen Beistandswechsel.

7.

Dem Vorbringen, der Kostenentscheid stütze sich auf eine Honorarnote, welche nicht alle erbrachten Leistungen umfasse, fehlt es an einem entsprechenden Rechtsbegehren, indem einzig die Aufhebung von Ziff. 1 des angefochtenen Entscheides verlangt wird. Ohnehin aber geht es um die Honorierung durch den Staat im Rahmen des sich bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ergebenden Administrativverhältnisses. Diesfalls ist nicht die Partei, sondern der Rechtsvertreter beschwerdelegitimiert (Urteile 6B_45/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.4; 5D_88/2008 vom 14. August 2008 E. 1; 5P.202/2002 vom 21. November 2002 E. 1); die Beschwerde erfolgt aber insgesamt im Namen der Klientin.

8.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte ihr von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg beschieden sein, so dass es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der KESB U. und dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. September 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Möckli